

Satzung des Förderkreises der Peter-Bruckmann-Schule e.V. vom 17.06.04

A) Vereinszweck, Name

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Peter-Bruckmann-Schule e.V.“ Er hat seinen Sitz an der Schule, Alfred-Finkbeiner-Straße 2, Heilbronn.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Peter-Bruckmann-Schule, deren Träger der Landkreis Heilbronn ist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er z.B. :

- a) wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen durchführt,
- b) Betriebsbesichtigungen und andere außerschulische Aktivitäten für Lehrer und Schüler organisiert und fördert,
- c) bedürftige Schüler der Schule unterstützt,
- d) Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung einer zeitgemäßen beruflichen Bildung organisiert oder durchführt.
- e) sich für die Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus einsetzt,
- f) den Schüleraustausch fördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B) Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

Einzelpersonen, Firmen, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen zu wahren.

§ 9

Beitrag

(1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung befreit.

**Satzung
des Förderkreises der Peter-Bruckmann-Schule e.V.
vom 17.06.04**

(3) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12, 1d ausgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.

§ 11

Austritt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12

Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs.4).

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung ist beim Vorstand einzureichen.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C) Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- f) möglichst 4 Beisitzern
- g) und dem Schulleiter.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende und die Beisitzer sollen Repräsentanten der Wirtschaft, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer sollen Vertreter der Schule sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens einer der Vorsitzenden und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

6. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit zu berichten.

7. Der Vorstand muss wenigstens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammentreten.

§ 15

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister und der Schriftführer dürfen den Verein mit ausdrücklicher Ermächtigung des 1. Vorstandes vertreten.

Satzung des Förderkreises der Peter-Bruckmann-Schule e.V. vom 17.06.04

§ 16

Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
- e) Delegation von Aufgaben im Bedarfsfall;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 300 Euro verpflichten.

(2) Der Schriftführer und das Sekretariat der Peter-Bruckmann-Schule besorgen den Schriftverkehr. Die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen besorgt der Schriftführer. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

(3) Die Aufgaben des Förderkreises (§2) sollen durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Dazu sollen zwei Personen aus dem Förderkreis bestimmt werden.

Die Personen arbeiten ehrenamtlich. Zu ihrem Aufgabenbereich zählen:

Mitgliederwerbung, Dokumentation der Förderkreisarbeit, Veröffentlichungen im Rahmen der in § 2 beschriebenen Zwecke.

§ 17

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt(§ 14(2)). Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die

nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertreter einberufen werden;

die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Bei Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.

§ 19

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über die Finanzen Rechenschaft abzulegen.

(4) Die Richtigkeit seiner Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu überprüfen und zu bestätigen.

§ 20

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung und der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung und/oder öffentliche Bekanntmachung in einer Heilbronner Tageszeitung unter der Rubrik Vereinsnachrichten. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage zuvor erfolgen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

**Satzung
des Förderkreises der Peter-Bruckmann-Schule e.V.
vom 17.06.04**

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 22

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter, der die Versammlung leitet, sofern die Sitzung nicht vom Vorstand geleitet wird.

(2) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§15 Abs. 3).

D) Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 22 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heilbronn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Soweit in dieser Satzung keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen des § 21 ff. BGB.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.04 beschlossen.

Heilbronn, den 28.09.04

Unterschrift der Mitglieder: